



# Muster einer Jugendordnung

## Jugendordnung

des Musikvereins .....  
beschlossen bei der Generalversammlung am .....

### Präambel

Die Jugendabteilung des Musikvereins ..... fördert die Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatischen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Forderungsgrundsätze.

## 1. Allgemeine Grundsätze

### § 1

Die Jugendabteilung des Musikvereins ..... ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder.

### § 2

Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am Stichtag (1. Januar) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### § 3

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbrauchs der Mittel unterliegt der Kontrolle durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechen-schaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

### § 4

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

## 2. Aufgaben der Jugend

### § 5

Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:  
- die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im (Verband) und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit  
- die weiterführende Ausbildung  
- die Unterhaltung von Instrumenten - und/oder altersorientierten Gruppen (Spiel in kleinen Gruppen) und - bei genügend ausgebildeten Jugendlichen - ein Jugendblasorchester  
- die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusiker-Lei-

stungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände

- die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und mit dem Jugendring
- die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
- die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

## 3. Organe der Jugendabteilung

### § 6

Organe der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Diese umfaßt alle Jugendmitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

### § 7

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendleiters und des Jugendkassenwarts
- Vorschlag eines Jugendleiters, seines Stellvertreters und eines Jugendkassenwartes für die Generalversammlung
- Durchführung von geselligen und musikalischen Veranstaltungen.

### § 8

Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgen durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragt. Sie muß mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

### § 9

Der Jugendleiter legt den Organisationsplan fest und erstellt einen Jahresplan. Er befindet über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und ist verantwortlicher Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

## Schlußbemerkung

**Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet dem Jugendlichen des Musikvereins ..... die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Spielregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie.**

.....,den .....



# Muster einer Jugendordnung

## Jugendordnung

§ 5

der  
Bläserjugend im Musikverein ..... e.V.  
Mitglied der Bläserjugend im Blasmusikverband .....  
e.V.

§ 1

### Name

1. Die Gruppe führt den Namen „Bläserjugend im Musikverein ..... e.V.“  
- nachfolgend kurz „Bläserjugend“ genannt -.

§ 2

### Zweck und Ziele

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluß der Jungmusiker im Musikverein ..... e.V.  
- nachfolgend kurz „MV“ genannt -.

2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik unter der Jugend, auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.

3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.

4. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

### Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche vom vollendeten ..... bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

§ 4

### Organe

Organe der Bläserjugend sind:  
- die Hauptversammlung  
- der Vorstand

### Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder mindestens aber einmal jährlich einzuladen.

2. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:  
a) die Mitglieder des Vorstandes  
b) die Mitglieder der Bläserjugend

3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:  
a) Wahl des Vorstandes  
b) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung

4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

§ 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
a) dem Vorsitzenden (Jugendleiter)  
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertr. Jugendleiter)

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von ... Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

§ 7

### Kassenwesen

1. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.

2. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle der Hauptversammlung des MV.

§ 8

### Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des MV. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des MV.

Der MV verpflichtet sich, das Patronat so auszuüben, daß die Selbstständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben.